

Zur Aufhebung der Geldsperrre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland.

Wie bereits gemeldet worden ist, steht die völlige Aufhebung der vor einigen Wochen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn verhängten Geldsperrre schon sehr nahe bevor. Eine längere Darlegung der „Nordb. Allg. Ztg.“ führt die damals getroffenen Verfügungen auf eine Aktion des Deutschen Gläubigerschutzvereines für Serbien zurück. Das genannte Blatt schreibt: Der infolge des Krieges außerordentlich tiefe Stand des Kronenurses hatte die österreichisch-ungarische Regierung auf Mittel und Wege sinnen lassen, dem weiteren Sinken Einhalt zu tun. Diese Erwägungen hatten unter anderem dahin geführt, daß die österreichisch-ungarische Devisenzentrale in Fällen, in denen erhebliche Geldbezüge nach dem Auslande überwiesen werden sollten, die Ausfuhr untersagte und eine Sperre in der Weise anordnete, daß die Gelder bei einer Bank oder einem Bankhause in Oesterreich-Ungarn hinterlegt werden mußten, während den ausländischen Gläubigern nur die Gutschrift zugestell werden durfte. Da diese Maßnahmen sich auf Geldforderungen deutscher Gläubiger erstreckte, so erregte sie eine tiefgehende Unzufriedenheit in deutschen Industrie- und Handelskreisen. Insbesondere litten die deutschen Firmen darunter, die vor dem Kriege nach den jetzt von Oesterreich-Ungarn besetzten feindlichen Gebieten Handel getrieben hatten und hofften, ihre Forderung jetzt hereinzubringen. Dieser Umstand gab dem „Deutschen Gläubigerschutzverein für Serbien“ Anlaß, sich wegen Vermittlung der Aufhebung der Sperre an das deutsche Auswärtige Amt zu wenden, das dann auch sofort zur Hilfeleistung bereit war und den deutschen Botschafter in Wien beauftragte, mit geeigneten Vorstellungen an die österreichisch-ungarische Regierung heranzutreten. Leider hatten diese Vorstellungen jedoch keinen Erfolg, und es blieb alles beim Alten. Infolgedessen ordnete das deutsche Reichsbankdirektorium als Gegenmaßregel die gleiche Sperre für deutsche Zahlungen nach Oesterreich-Ungarn an und verlangte deren Eintragung auf Sperrkonto bei deutschen Banken oder Bankhäusern mit der Maßgabe, daß ohne schriftliche Einwilligung der Reichsbank über die Gelder nicht verfügt werden darf, und zwar wurde dieser Schutzmaßnahme dadurch noch besonderer Nachdruck verliehen, daß ihr bis zwölf Monate nach Friedensschluß Geltung gegeben worden ist. Die Lage der deutschen Industrie- und Handelskreise wurde aber nicht gebessert. Der „Deutsche Gläubigerschutzverein für Serbien“ wandte sich daher an Geschäftsfreunde in der österreichisch-ungarischen Großfinanz und durch deren Vermittlung an die österreichisch-ungarische Regierung. Die Sperre über die serbischen Geldeingänge des Vereines wurde daraufhin aufgehoben. Die diplomatischen Verhandlungen sind jetzt wieder aufgenommen worden.